

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 139/2014

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Änderung der Satzung für das Jugendamt Schwelm		
Datum 27.08.14	Geschäftszeichen 4/51-3DA	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	29.09.2014	Vorberatung
Hauptausschuss	20.11.2014	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	27.11.2014	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Änderungen der Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm werden wie im Sachverhalt dargestellt beschlossen.

Sachverhalt:

Verschiedenen gesetzlichen Änderungen zufolge sind Teile der Jugendamtssatzung im Wortlaut und Inhalt zu ändern bzw. zu ergänzen

*A. §6, 5.9.5 – (Ergänzung)
„... im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,“*

*B. §6, 5.9.6 – (entfällt)
(das GTK besteht nicht mehr)*

*C. §4, 4.11 – (Erläuterung)
Nach dem §5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV.NRW. S. 97) wird eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat (plus persönliche Stellvertretung) beratendes Mitglied im JHA.*

*D. §4, 4.12 – (Erläuterung)
Der Vorsitzende der AG78 Schwelm hat beantragt, eine Vertretung als beratendes Mitglied im JHA bestellen zu können. Aufgrund der Bedeutung der Arbeit des Gremiums soll dies umgesetzt werden.*

*E. §4, 4.13 – (Erläuterung)
Da nach der vorgegeben Sitzverteilung nicht alle Spitzenverbände der im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vertreter entsenden können, sollen überzählige Vertreter einen beratenden Sitz erhalten.*

Die Satzung des Jugendamtes der Stadt Schwelm ist folglich entsprechend dieser gesetzlichen Neuregelung anzupassen.

Satzungsänderungen (Synopse):

alte Fassung :

neue Fassung:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm vom 03.12.2012	NEUE Satzung für das Jugendamt der Stadt Schwelm
II. Der Jugendhilfeausschuss	II. Der Jugendhilfeausschuss
§6 Aufgaben	§6 Aufgaben
Abs. 5.9.5	Abs. 5.9.5
<i>Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse, Öffnungszeiten usw.),</i>	<i>Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (Platzbedarf, Ausstattung, Zuschüsse, Öffnungszeiten usw.) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,</i>
Abs. 5.9.6	Abs. 5.9.6
<i>Genehmigung von Vereinbarungen über die Bereitstellung von Tageseinrichtungsplätzen für Betriebe gem. § 20 Abs. 2</i>	<i>(entfällt)</i>
§4 Mitglieder	§4 Mitglieder
Abs. 4.11	Abs. 4.11
-	<i>ein/e Vertreter/in der/die vom Jugendamtselternbeirat bestellt wird,</i>
Abs. 4.12	Abs. 4.12
-	<i>ein/e Vertreter/in der/die von der AG78 Schwelm bestellt wird,</i>
Abs. 4.13	Abs. 4.13
-	<i>Vertreter/innen, die von den Spitzenverbänden der freien Jugendhilfe bestellt wurden, sofern sie kein Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss haben</i>

Der Bürgermeister
i.V. gez. Schweinsberg